

# RS Vwgh 1992/5/20 91/03/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §44a lit.a;

## Rechtssatz

Eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 kann nur vom Lenker eines in Fahrt befindlichen Fahrzeuges während der Fahrt begangen werden, sodaß als Tatort für ein bestimmtes Delikt begrifflich niemals ein bestimmter Punkt, sondern stets nur eine bestimmte (Fahr)strecke in Betracht kommt. Durch die im Bescheid vorgenommene Bezeichnung des Tatortes (auf der A-Autobahn zwischen B und C, ca Stkm 17-24) ist ein ausreichend enger Bezug zwischen der dem Besch angelasteten, im Fahren gesetzten Tat mit einem bestimmten Ort hergestellt, sodaß der Tatort unverwechselbar feststeht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030152.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)